

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR HOLZ-/METALLBEARBEITUNGSMASCHINEN FÜR DEN EXPORT

VERTRAG

Alle Verträge, die von diesen allgemeinen Bedingungen geregelt werden, unterliegen dem italienischen Recht.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Preise

Die vom Kunden zu zahlenden Warenpreise verstehen sich ohne Verpackung, die gesondert berechnet wird.

Zahlungsfristen und -bedingungen

Bei dem Preis der Waren und allen anderen Beträgen, die dem Verkäufer aus welchem Grund auch immer zu zahlen sind, handelt es sich um Nettopreise ab Werk des Verkäufers.

Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlungen genau zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu leisten.

EIGENTUM

Eigentumsübertragung

Die Waren gehen zum Zeitpunkt der Auslieferung in das Eigentum des Käufers über.

Eigentumsvorbehalt

Bei Ratenzahlungen/Zahlungsaufschub bleiben die gelieferten Waren gemäß Art. 1523 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

LIEFERUNG

Die Bereitstellung der abholfertigen Ware wird zwei Wochen vor dem in der Bestätigung genannten voraussichtlichen Liefertermin mitgeteilt.

Wir informieren Sie ferner über Folgendes: Wenn das Material am 21. Tag nach der zur Abholung gesetzten Frist immer noch nicht abgeholt wurde, wird für jeden Kalendertag, den das Material bis zur tatsächlichen Abholung in unserem Werk bleibt, eine Gebühr/Tag berechnet...

Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung der Ware ab Werk, und zwar auch, wenn vereinbart ist, dass die Lieferung oder ein Teil der Lieferung vom Verkäufer abgewickelt wird. Bei Waren, die auf dem Seeweg geliefert werden, mit seemäßiger Verpackung oder in Containern: Die Waren müssen unter Deck transportiert oder an einem geschützten und/oder überdachten Ort gelagert werden.

GARANTIE

Konformität der Maschinen

Der Verkäufer verpflichtet sich nach den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen zur Lieferung von Maschinen, die dem Vertrag entsprechen und frei von Mängeln sind, die sie für den Einsatz, für den Maschinen dieses Typs normalerweise verwendet werden, ungeeignet machen. Für die Gewichte ist eine Toleranz von maximal +/-10 % zulässig, die an der nicht ausgerüsteten Standardmaschine zu berechnen ist. Für alle anderen Waren als die Maschinen ist jegliche Garantie ausgeschlossen.

Einzelheiten zur Garantieverpflichtung

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an elektrischen und elektronischen Teilen, Konformitätsmängel der Maschine sowie für Mängel, die auf den normalen Verschleiß von Teilen zurückzuführen sind, die naturgemäß einer schnellen und kontinuierlichen Abnutzung unterliegen (z.B. Dichtungen, Riemen, Bürsten, Sicherungen, Schutzabdeckungen des Behälters usw.). Der Verkäufer haftet auch nicht für Konformitätsmängel der Maschinen und für Mängel, die durch die Nichtbeachtung der in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Anweisungen und in jedem Fall durch eine schlechte Nutzung oder Behandlung der Maschine verursacht werden. Er haftet auch nicht für Konformitätsmängel und Mängel, die auf Fahrlässigkeit und/oder unsachgemäßen Gebrauch der Maschine durch den Käufer oder darauf zurückzuführen sind, dass dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat. Bei zerlegt gelieferten Maschinen, die vom Verkäufer zu montieren sind, verfällt jede Garantie, wenn die Montage beim Käufer nicht direkt vom Verkäufer oder zumindest unter der Aufsicht seines Fachpersonals durchgeführt wird. Die Garantie gilt auch dann als verfallen, wenn die zerlegten Maschinen durch eine

unsachgemäße Lagerung Schaden genommen haben. Der Verkäufer haftet keinesfalls für Konformitätsmängel, die verursacht wurden, nachdem die Risiken auf den Käufer übergegangen sind.

Die Verantwortung des Verkäufers für die Berechnung der Fundamente ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Garantiezeit

Wenn zwischen den Parteien nicht vereinbart wurde, dass die Inbetriebnahme beim Käufer stattfinden soll, gilt diese Garantie für 12 Monate ab dem Lieferdatum. Wird hingegen zwischen den Parteien vereinbart, dass die Maschine beim Käufer in Betrieb genommen werden soll, so gilt diese Garantie für 12 Monate ab Inbetriebnahme der Maschine beim Käufer und in jedem Fall nicht länger als 18 Monate ab Lieferung der Maschine. Wird die Maschine mehr als 48 Stunden pro Woche betrieben, führt dies zu einer proportionalen Verkürzung der Garantiezeit. Die Garantie für ausgewechselte oder reparierte Teile erlischt am selben Tag, an dem auch die Garantie der Maschine abläuft.

Meldung von Konformitätsfehlern

Der Käufer muss dem Verkäufer die festgestellte Nichtkonformität mit den Angaben in der Auftragsbestätigung oder den Defekt der Maschine innerhalb von 15 Tagen ab der Entdeckung und mit einer genauen Beschreibung schriftlich mitteilen, da die Garantie andernfalls verfällt. Der Käufer verwirkt seinen Garantieanspruch, wenn er dem Verkäufer die berechtigterweise verlangte Überprüfung verweigert oder wenn er, nachdem der Verkäufer die Rückgabe des defekten Teils auf Kosten des Käufers verlangt hat, das defekte Teil nicht in einer angemessenen kurzen Zeit nach dieser Aufforderung zurückschickt.

Reparaturen oder Auswechslungen

Nach der ordnungsgemäß vom Käufer durchgeführten Meldung kann der Verkäufer, nachdem er das Vorhandensein des Mangels überprüft hat:

- a) dem Käufer die Teile, die für die Auswechslung der fehlerhaften Teile erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung stellen, oder
- b) die Reparatur ausführen oder auf seine Kosten durch Dritte ausführen lassen.

Die etwaige Lieferung der Teile, die die defekten Teile ersetzen sollen, erfolgt ab Werk des Verkäufers.

Wird ein Techniker eingesetzt, werden die damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

Haftungsbeschränkung des Verkäufers

Außer bei Vorsatz (oder grober Fahrlässigkeit) des Verkäufers, darf die Entschädigung für Schäden, die dem Käufer entstanden sind, keinesfalls den zwischen den Parteien vereinbarten Preis übersteigen. Die in diesem Artikel genannte Garantie beinhaltet und ergänzt die gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungen oder Haftungen und schließt jede andere Haftung des Verkäufers aus, die wie auch immer von den gelieferten Waren herrührt, sowie die Haftung für entgangenen Gewinn und/oder Produktionsverluste. Vor allem kann der Käufer keine anderen Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung oder Vertragsauflösung geltend machen. Nach Ablauf der Garantiezeit können keine Ansprüche mehr gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.

HERSTELLERHAFTUNG

Der Verkäufer liefert dem Käufer die Waren nach den in Italien geltenden Gesetzen. Der Käufer stellt sicher, dass die Waren mit den Gesetzen des Bestimmungslandes konform sind und informiert den Verkäufer unverzüglich und in jedem Fall vor dem Versand der Ware über alle möglicherweise einzuführenden Änderungen. In diesem Fall steht es dem Verkäufer frei, den Auftrag abzulehnen oder die höheren Kosten in Rechnung zu stellen. Es versteht sich von selbst, dass jegliche Haftung, die sich nach dem Übergang der Risiken auf den Käufer aufgrund irgendwelcher Ereignisse aus den Waren ergeben kann, einschließlich aller Personen- oder Sachschäden (auch wenn es Teile oder Zusatzelemente der Maschine sind), ausschließlich zu Lasten des Käufers sein wird, der den Verkäufer schad- und klaglos hält und sich auch verpflichtet, alle damit verbundenen Risiken in angemessener Weise und ohne irgendein Rückgriffsrecht gegenüber dem Verkäufer zu versichern.

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Gerichtsstand ist Reggio Emilia

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, ist ausschließlich der Gerichtsstand des Verkäufers zuständig.